

5/SN-129/ME 1 von 3

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts  
Mitglied der World Medical Association

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

15

GESETZENTWURF  
-GE/19/92

Datum: 14. APR. 1992

Verteilt 16. April 1992

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen Dr. C/Ka/712/92

Ihr Schreiben vom:


Ihr Zeichen

Wien, am 9.4.1992

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird; Entwurf einer Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitstechniker**

In der Beilage erlaubt sich die Österreichische Ärztekammer 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird; Entwurf einer Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitstechniker, zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Prim. Dr. M. Neumann  
Präsident



Beilage

# ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

*Mitglied der World Medical Association*

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

WIEN, I.,  
Weihburggasse 10 - 12  
Postfach 213  
1011 WIEN

Unser Zeichen Ka/712/92

Ihr Schreiben vom: 12.2.92

Ihr Zeichen Zl. 61.020/  
7-3/92

Wien, am 9.4.1992

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Arbeitnehmerschutzgesetz geändert wird; Entwurf einer  
Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitstechniker**

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich zu oben angeführten Entwurf folgende  
Stellungnahme abzugeben:

Dem Grunde nach ist die Österreichische Ärztekammer mit den Gesetzesentwürfen einverstanden.

Es wäre zu überlegen, dem § 21 Abs. 3 folgenden letzten Satz anzufügen:

"Der leitende Sicherheitstechniker muß über die Grundausbildung verfügen, die ihn zum Tragen  
der Standesbezeichnung "Ingenieur" befugt.

**Begründung:**

Nach dem vorliegenden Entwurf können auch "Meister" nach Absolvierung der spezifischen  
Ausbildung als Sicherheitstechniker tätig werden. Ein HTL-Ingenieur und darüber hinaus ein  
Diplomingenieur verfügen aus ihrer Berufsbildung heraus sicherlich über mehr berufliches  
Grundwissen, als ein Meister, was nicht abwertend klingen soll.

Meister haben in Betrieben meist ein umschriebenes Tätigkeitsfeld zu betreuen. Überblicke über  
die eigene Abteilung hinaus sind größtenteils nicht gegeben.

Sicherheitstechnik liegt meist im Aufgabenbereich nicht vor und ist bei der Meisterprüfung auch  
kein Prüfungsfach.

Davon abgeleitet wird ein Ingenieur zusätzlich mit einer Fachausbildung versehen und dadurch sicherlich ein höheres fachliches Niveau erreichen, als ein Meister mit gleichwertiger fachlicher Ausbildung.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prim. Dr. M. Neumann  
Präsident

